

Vertrag

über den Verkauf vorlaufender Kompensationsmaßnahmen (Freistellung gemäß § 10 Abs. 2 SächsNatSchG)

Zwischen

Herrn
Sven Eichhorn
Ottendorferstraße 1b
01458 Grünberg

im Folgenden "Vorhabensträger" genannt,

und dem

Freistaat Sachsen
vertreten durch den
Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen
Hoyerswerdaer Straße 18
01099 Dresden

im Folgenden "Staatsbetrieb ZFM" genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Nach § 9 Abs. 2 Satz 8 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes nimmt der Staatsbetrieb ZFM die Aufgaben des ressortübergreifenden Flächenmanagements einschließlich des Kompensationsmanagements wahr. Der Staatsbetrieb ZFM ist somit für die Beschaffung und Bereitstellung von Kompensationsflächen sowie für Kompensations-/Ökokontomaßnahmen zuständig (Ziffer II Abs. 1 Buchstabe e) der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Errichtung des Staatsbetriebes Zentrales Flächenmanagement Sachsen).

Die Sächsische Landsiedlung GmbH (SLS) hatte im Rahmen ihrer früheren Tätigkeit als Ökoflächenagentur Maßnahmen als vorlaufende Kompensationsmaßnahmen gem. § 11 SächsNatSchG durchgeführt. Mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 13.09.2017 erging die Beauftragung und Anerkennung des Staatsbetriebes ZFM als Ökoflächenagentur. Zur Erfüllung des vorgenannten Erlasses hat der Staatsbetrieb ZFM mit notariellem Vertrag vom 27.09.2017 alle Aufgaben, Rechte und Pflichten der SLS zum 01.10.2017 übernommen.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Die SLS hat folgende Maßnahme als vorlaufende Kompensationsmaßnahme gem. § 11 SächsNatSchG hergestellt:

Ökopool Biotopvernetzung Gemarkung Hausdorf, Komplexe 4-12

Die Ökokontomaßnahme umfasst die Umwandlung von Acker in Dauergrünland, die Anlage von Hecken mit Saumstreifen, Feldgehölzen und Baumreihen sowie einer Aufforstung auf einer Fläche von insgesamt 126.652 m². Der Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen vom 03.03.2017 zur Anerkennung der entstehenden Aufwertung in Höhe von 2.162.179 Werteinheiten liegt diesem Vertrag als Anlage 1 bei.

2. Ein Teil der Maßnahme mit einer Aufwertung in Höhe von **1.640 Werteinheiten** soll der Eingriffskompensation im Rahmen der **Ergänzungssatzung Seifersdorf** (Flurstücke 802, 803 und 804 der Gemarkung Seifersdorf) dienen.

§ 2

Zuordnung der Ökokonto-Maßnahme zum Eingriff

1. Den Beteiligten ist bekannt, dass die Anerkennung der Ökokontomaßnahme als geeignete Kompensation des mit dem Bauvorhaben einhergehenden Eingriffs der Genehmigung des Bauvorhabens (Satzungsbeschluss) durch die zuständige Behörde bedarf. Der Vorhabensträger verpflichtet sich, die Genehmigung bei der zuständigen Behörde unverzüglich nach Vertragsschluss zu beantragen und herbeizuführen. Soweit erforderlich, ist er dabei vom Staatsbetrieb ZFM zu unterstützen.
2. Der Vorhabensträger verpflichtet sich, den Staatsbetrieb ZFM innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung der Genehmigung von dieser in Kenntnis zu setzen. Für den Fall des Versäumens dieser Pflicht kann der Staatsbetrieb ZFM gegenüber dem Vorhabensträger eine Verzinsung des in § 4 vereinbarten Entgeltes in Höhe von 6 % p.a. geltend machen.
3. Wird die Genehmigung nicht innerhalb des Zeitraumes von einem Jahr ab Vertragsabschluss erteilt, gilt folgendes:

Der Staatsbetrieb ZFM ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Er hat den Vorhabensträger hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Er verpflichtet sich jedoch, die Maßnahmefläche bei Abschluss eines Reservierungsvertrages für einen darin zu definierenden Zeitraum für den Ausgleich des in § 1 Abs. 2 benannten Vorhabens vorzuhalten.
4. Wird die Genehmigung nach Abs. 1 versagt, erlischt dieser Vertrag.
5. Es entstehen keine gegenseitigen Aufwendungsersatzansprüche gleich welcher Art, soweit nicht im Vertrag etwas anderes geregelt ist.

§ 3

Funktionssicherung der Maßnahmen im Rahmen der Freistellung

Gemäß § 10 Abs. 2 SächsNatSchG übernimmt der Staatsbetrieb ZFM die Verpflichtung des Vorhabensträgers zur Leistung von Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes mit schuldbefreiender Wirkung. Bei Maßnahmen, die ihrer Art nach einer Funktionssicherung (Pflege) bedürfen, wird diese für einen Zeitraum von 25 Jahren im Rahmen der Freistellung durch den Staatsbetrieb ZFM sichergestellt. Die Kosten dafür sind im Entgelt nach § 4 enthalten.

§ 4

Entgelt

Der Staatsbetrieb ZFM erhält für die Übertragung der aus der Umsetzung und langfristigen Sicherung der in § 1 benannten Maßnahme entstehenden Ansprüche auf Anrechnung vom Vertragspartner ein Entgelt von 0,47 €/Werteinheit.

Entsprechend der zuzuordnenden Aufwertung von ca. 1.640 Werteinheiten sind **770,80 €** (in Worten: siebenhundertsiebzig 80/100 Euro) zu zahlen.

§ 5

Zahlungsbedingungen

1. Das Entgelt wird durch den Staatsbetrieb ZFM innerhalb von 4 Wochen nach Information über die Erteilung der Genehmigung gemäß § 2 Abs. 1 in Rechnung gestellt.
2. Das Entgelt versteht sich als Nettoentgelt zuzüglich der Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuersatz wird entsprechend den jeweils geltenden Regelungen zur Umsatzbesteuerung erhoben und kann sich verändern.
3. Rechnungsbeträge sind jeweils innerhalb von vier Wochen auf die in der Rechnung angegebene Bankverbindung einzuzahlen.
4. Als Einzahltag gilt jeweils der Tag der Gutschrift auf dem Konto. Bei Nichteinhaltung der gesetzten Zahlungsfristen ist der Staatsbetrieb ZFM berechtigt, vom Fälligkeitstag an für den Fall des Verzuges Verzugszinsen gem. § 288 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), mindestens aber in Höhe von 6 v. H. sowie den Ersatz sonstiger nachweisbarer Verzugsschäden zu fordern.

§ 6

Haftung

1. Der Staatsbetrieb ZFM haftet neben der vertraglichen Verpflichtung auf mängelfreie Umsetzung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln seiner Angestellten oder Beauftragten entstehen.
2. Der Vorhabensträger leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz für alle Schäden, die dem Staatsbetrieb ZFM im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, soweit sie von ihm oder den in seinem Namen handelnden Personen verursacht wurden.

3. Wird der Staatsbetrieb ZFM von Dritten für einen Schaden haftbar gemacht, den der Vorhabensträger oder eine der in seinem Namen handelnden Personen zu vertreten hat, so stellt der Vorhabensträger den Staatsbetrieb ZFM von jeglicher Schadensersatzpflicht und etwaigen Prozesskosten frei. Der Einwand der mangelhaften Prozessführung ist ausgeschlossen.

§ 7

Schriftform

Alle Änderungen, Ergänzungen, die Kündigung oder Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Eine Änderung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll, soweit rechtlich zulässig, eine andere angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner wollten oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

§ 9

Gerichtsstand

Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dresden.

§ 10

Ausfertigungen

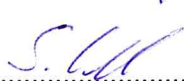
Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Davon erhalten der Vorhabensträger und der Staatsbetrieb ZFM je eine Ausfertigung.

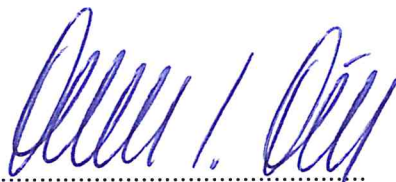
Für den Vorhabensträger

Für den Staatsbetrieb ZFM


Grünberg, den 03.02.2018

Dresden, den 08.02.18


.....
Unterschrift


.....
Unterschrift

Anlage 1 Bescheid der UNB

EINGEGANGEN
07. März 2017budyšin
bautzer
DER LANDKREIS(10)
Bescheid
ogf Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.LANDRATSAMT BAUTZEN
WALD, NATUR,
ABFALLWIRTSCHAFTpr
(Bescheid)
m. lal.Sächsische Landsiedlung GmbH
Schützestraße 1

01662 Meißen

Bearbeiterin: Anja Lehmann
Dienststz: Macherstraße 55
01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251-68204
Fax: 03591 5250-68204
E-Mail: anja.lehmann@ira-
bautzen.deIhr Zeichen:
Unser Zeichen: 68.2-364.471:12-04-
Hausdorf02-Schö
Datum: 03.03.2017**Änderungsantrag auf Zustimmung zu einer Kompensationsmaßnahme als Öko-
kontomaßnahme „Ökopool Biotopvernetzung Gemarkung Hausdorf Komplex 4 bis
12“, Gemarkung Hausdorf, Flurstücke 41/1, 89/3, 253, 295/1, 295/2, 335/2, 1043/4,
1043/6, 1046/1, 1046/3 und 1047/1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Bautzen als zuständige untere Naturschutzbehörde erlässt folgenden

Änderungsbescheid

1. Der Bescheid vom 03.06.2013 zum Antrag „Ökopool Biotopvernetzung Gemarkung Hausdorf Komplex 3 bis 9“ vom 27.11.2012 wird aufgehoben.
2. Der geänderten Maßnahme „Ökopool Biotopvernetzung Gemarkung Hausdorf Komplex 4 bis 12“ wird als Ökokontomaßnahme zugestimmt.
3. Alle eingereichten Unterlagen des Änderungsantrags vom 15.07.2015 werden Bestandteil dieser Entscheidung.
4. Sie tragen die Kosten des Verfahrens. Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 316,14 € (dreihundertsechszehn und 14/100 Euro) erhoben. Auslagen fielen nicht an. Der Betrag ist gemäß anliegender Zahlungsaufforderung auf das darin genannte Konto fristgemäß einzuzahlen.
5. Die anliegende Kostenberechnung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Hinweis:Die Bewertung der im Antrag vorgelegten Planung ergab eine Flächenaufwertung von **2.162.179 Wertpunkten (WE)** bezogen auf Quadratmetern (m²).

LANDRATSAMT BAUTZEN • Macherstraße 55 • 01917 Kamenz • Telefon: 03591 5251-0 • www.landkreis-bautzen.de
 Kreissparkasse Bautzen, BLZ: 855 500 00, Konto-Nr.: 1 000 003 333 • IBAN: DE 84 8555 0000 1000 0033 33 • BIC: SOLADES1BAT
 Ostsächsische Sparkasse Dresden, BLZ: 850 503 00, Konto-Nr.: 3 000 033 504 • IBAN: DE 68 8505 0300 3000 0335 04 • BIC: OSDDE81XXX
 Öffnungszeiten: Di./Do. 08:30 – 18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung • telefonische Servicezeit: täglich 08:30 – 13:00 Uhr sowie Di./Do. bis 18:00 Uhr
 Bürgeramt: Mo./Mi. 08:30 – 16:00 Uhr • Di./Do. 08:30 – 18:00 Uhr • Fr. 08:30 – 13:00 Uhr
 Die Zugangsvoraussetzungen für elektronische Dokumente finden Sie unter www.landkreis-bautzen.de/ekomunikation.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass diese Angabe nur vorläufigen Charakter trägt, da die abschließende verbindliche Bewertung erst zum Zeitpunkt der Zuordnung der Maßnahme zu einem konkreten Eingriff erfolgt. Je nach Vollständigkeit der Realisierung der Maßnahme, deren Pflege sowie dem Einfluss von Witterungs- und Bodenverhältnissen auf die Entwicklung der Flächen können sich Abweichungen zum genannten Planwert ergeben.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 15.07.2015 stellten Sie den Antrag auf Zustimmung zu Kompensationsmaßnahmen auf den Flurstücken 41/1, 89/3, 253, 295/1, 295/2, 335/2, 1043/4, 1043/6, 1046/1, 1046/3 und 1047/1 der Gemarkung Hausdorf, Gemeinde Schönteichen als Ökokontomaßnahme.

Sie fügten dem Antrag auf Zustimmung folgende Unterlagen bei:

- Kopie des Grundbuches von Hausdorf, Blatt 1 (auszugesweise) zu den Flurstücken 41/1, 89/3, 253, 295/1, 295/2, 335/2, 1043/4, 1043/6, 1046/1, 1046/3 und 1047/1 der Gemarkung Hausdorf
- Gestattungsvertrag zwischen Herrn Albrecht Richter und der Sächsischen Landsiedlung GmbH (SLS) vom 19.12.2013 mit der Vereinbarung zur dinglichen Sicherung der beantragten Kompensationsmaßnahmen,
- Übersichtskarte M 1:2.000,
- Liegenschaftskarte M 1:2000,
- Maßnahmepläne M 1:1.750,
- Maßnahmebeschreibung,
- Fotodokumentation (insgesamt 8 Fotos zu Komplex 4, 5, 6, 7, 10, 11 und 12)
- Bewertung der Fläche anhand der „Handlungsempfehlung zur Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“,
- Erklärung, dass keine Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Zu dem ursprünglichen Antrag vom 27.11.2012 ergaben sich Änderungen. So sind die Komplexe 3 und 9 weggefallen. Dagegen sind die Komplexe 10 E, 11 und 12 hinzugekommen. Im Komplex 6 wird der vorgesehene Blühstreifen durch eine extensive Grünlandnutzung ersetzt. Weiterhin ist die nördliche Heckenpflanzung einschließlich Saum in den Komplexen 4, 5, 7 und 8 entfallen. Im Komplex 8 wurde zusätzlich die östliche Heckenpflanzung durch eine Baumreihe ersetzt.

Durch die geänderten Maßnahmen und Örtlichkeiten ist der Bescheid vom 03.06.2013 nicht mehr zutreffend. Er wird gem. § 49 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) aufgehoben und durch den vorliegenden Bescheid ersetzt.

II.

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Bautzen als untere Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 47 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) Sächsisches Naturschutzgesetz vom

6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist.

Gemäß § 3 VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, ist das Landratsamt Bautzen auch örtlich zuständig.

Die Anerkennung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf Grundlage von § 16 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist i. V. m. § 11 SächsNatSchG und der Verordnung über das Ökokonto und Kompensationsflächenkataster (Sächsische Ökokonto-Verordnung – SächsÖKoVO) vom 02. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 498).

Demnach können Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden und die zu einer dauerhaften Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft führen, auch als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (Kompensationsmaßnahme) ganz oder teilweise anerkannt werden, wenn sie zeitlich vor dem Eingriff liegen (Ökokonto). Weiterhin sind folgende Voraussetzungen zu erbringen:

- die vorgesehene Fläche muss in naturschutzfachlicher Hinsicht aufwertungsfähig sein (§ 1 SächsÖKoVO),
- es muss der Nachweis erbracht sein, dass für die Realisierung der Maßnahme keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, § 2 Abs. 1 Nr. 6 SächsÖKoVO),
- die Maßnahme darf nicht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Landschaftsplanung stehen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG) und

Die genannten Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, da die Maßnahme

- ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wird und zu einer dauerhaften Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft führt,
- die Fläche ausweislich der vorgelegten Bewertung und den Fotos sowie den Luftbildern naturschutzfachlich aufwertbar ist,
- die Antragsunterlagen die Erklärung enthalten, dass keine Fördermittel in Anspruch genommen wurden sowie
- ein Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Landschaftsplanung nicht erkennbar ist.

Mit Bescheid vom 10.03.2015 der Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes Bautzen wurde die Erstaufforstungsgenehmigung für die Einrichtung des Eichen-Hainbuchenwaldes des Komplexes 12 erteilt. Die übrigen Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft wurden im Verfahren von 2013 geprüft und keine entgegenstehenden fachlichen Belange festgestellt. Weiterhin wurden durch den Antragsteller alle in § 2 Abs. 1 SächsÖKoVO genannten Antragsunterlagen und Erklärungen beigebracht.

Dem Antrag auf Zustimmung als Ökokontomaßnahme konnte damit entsprochen werden.

Die verbindliche Feststellung und Dokumentation insbesondere des Ausgangszustandes der Maßnahmenflächen ist für die zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmende Abschlussbewertung zwingende Voraussetzung. Aus diesem Grund ist es geboten, die zu Grunde liegenden Unterlagen als Bestandteil dieser Entscheidung festzuschreiben (Nr. 3 der Entscheidung).

Eine verbindliche Aussage zur Wertigkeit der Maßnahme (Wertpunkte in Anwendung der „Handlungsempfehlungen zur Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“) kann zum vorliegenden Zeitpunkt noch nicht getroffen werden, da dies erst der Abschlussbewertung gem. § 5 Abs. 1 SächsÖkoVO vorbehalten ist. Die Wertpunkte wurden deshalb rechtlich unverbindlich lediglich als Hinweis dargestellt und gleichzeitig auf die mögliche Beeinflussung der Endbewertung durch verschiedene Faktoren hingewiesen, welche eine Abweichung von der geplanten Wertigkeit bedingen können.

Es zeichnet sich jedoch bereits jetzt ab, dass der im Antrag vorgenommenen Berechnung nicht vollständig gefolgt werden kann. Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Rekreativfunktion
- Lebensraumfunktion und Grundwasserschutzfunktion
- Biotopverbundfunktion

Entsprechend der "Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen" Punkt 5.2.2.2 sind der Aufwertbarkeit von Funktionen im Naturhaushalt, soweit sie nicht über die Herstellung von Biotopen erzielt wird, Grenzen gesetzt und bedürfen in der Regel großer Flächen.

Die Rekreativfunktion umfasst entsprechend der Handlungsempfehlung die Fähigkeit von Landschaftsräumen aufgrund der Ausstattung, Erreichbarkeit und Betretbarkeit zur ruhigen landschaftsbezogenen Erholung des Menschen in Natur und Landschaft beizutragen. Das betroffene Gebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten und Wanderwegen und stellt keinen Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung dar. Die Landschaft in dem Bereich wird bereits durch die vorhandenen Gehölze etc. strukturiert und ist nicht völlig ausgeräumt. Daher kommt es durch die geplanten Maßnahmen über die Biotopwertsteigerung hinaus lediglich zu einer geringfügigen Aufwertung dieses Funktionswertes.

Für die Funktionswerte Lebensraumfunktion und Grundwasserschutzfunktion wird über die Biotopwertsteigerung hinaus ebenfalls nur von einer geringen Bedeutung für diese Funktionen und damit von keiner über die Herstellung des Planbiotops hinausgehenden Aufwertung ausgegangen.

Bei der Berechnung der Punkte der Biotopverbundfunktion wurde die Fläche für den Eichen-Hainbuchenwald nicht berücksichtigt, da eine überdurchschnittliche Funktion der Flächen hinsichtlich des Biotopverbundes nicht gesehen wird. Die Fläche weist keine lineare Struktur auf und ist nicht in der Lage als verbindendes Element oder Trittstein zu fungieren. Auch die Fähigkeit, den Individuenaustausch von Arten verschiedener Populationen zwischen Lebensräumen zu bieten und durch Genausstausch ein Überleben im natürlichen Verbreitungsgebiet zu sichern, konnte nicht erkannt werden.

Eine Möglichkeit der Berücksichtigung eines Zuschlages aufgrund einer Komplexwirkung sieht die Handlungsempfehlung nicht vor. Aus diesem Grund können diese zusätzlichen Punkte ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Entsprechend den Vorgaben des SMUL ist zu beachten, dass bei Ansatz einer Funktionsaufwertung bei der Ökokontoberechnung sichergestellt wird, dass auch bei der Berechnung der Eingriffe die Funktionsminderung bzw. der Funktionsverlust in gleicher Weise mit berechnet werden, da es ansonsten zu einer höheren Wichtung der Ausgleichsfunktionen käme.

Bei der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme müssen dann „passende“ Maßnahmen ausgewählt werden, die wenigstens die Anforderungen einer Ersatzmaßnahme (bei der der funktionale Bezug stark gelockert, aber nicht völlig aufgehoben ist) erfüllen.

III.

Die Kostenentscheidung ergeht nach §§ 2, 6 und 8 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) in Verbindung mit der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 298). Die Personalkostenpauschale je Arbeitsstunde beträgt laut der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen 52,69 €. Für die Erstellung dieses Bescheides war ein Zeitaufwand von 6 Stunden erforderlich. Daraus ergibt sich die Gebühr von 316,14 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

Weitere Hinweise:

- 1) Die vorliegende Anerkennung als Ökokontomaßnahme ersetzt keine öffentlich-rechtlichen Gestattungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, die für die Realisierung der Planung oder einzelner Bestandteile dieser erforderlich sind.
- 2) Sie können jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Löschung Ihres Anspruches auf Anerkennung der Maßnahme aus dem Kompensationsflächenkataster verlangen.
- 3) Die in der Aufforstung (K12BA1) vorgesehene Elsbeere (*Sorbus torminalis*) ist für den Bereich Hausdorf nicht als standortheimisch anzusehen (vgl. Atlas der Farn- und Samenpflanzen Sachsens, 2000). Sie ist bei weiteren Planungen in dieser Region nicht mehr zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Lehmann
Naturschutz



Anlage: Kostenbescheid